

RS OGH 1994/10/11 1Ob17/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

Norm

StVO §36

Rechtssatz

Unter versetzten Grünphasen werden bei automatischen Verkehrslichtsignalanlagen Schaltungen mit versetzt schließenden Phasen, somit eine Verschiebung der Grünphasen verstanden, soweit es sich um Grünlicht für einander begegnende Verkehrsströme an einer Kreuzung handelt. Sie werden unter anderem dann eingesetzt, um starken Linksabbiegeverkehr in einer Fahrtrichtung und gleichzeitigem starken Verkehr bis zur Grenzbelastung in beiden Richtungen zu bewältigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/94
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 17/94
Veröff: SZ 67/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075217

Dokumentnummer

JJR_19941011_OGH0002_0010OB00017_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at